

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Stadt Oberhausen  
Oberbürgermeister Klaus Wehling  
Telefax 0208 825 2755

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ihren Mitarbeiter Reiner Süselbeck, Kommunalen Ordnungsdienst

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wehling!

An der Roßbachstraße befindet sich ein öffentlicher Bolzplatz. Ein Bolzplatz ist ein kleiner Fußballplatz, der von einem scheppernden Ballfanggitter eingefaßt ist. Auf den Bolzplätzen unserer Stadt dürfen Kinder bis zu 14 Jahren werktags von 9 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr Fußball spielen.

Am Ostersonntag, dem 08.04.2007, wurde auf dem abgeschlossenen Bolzplatz durch mehrere Heranwachsende, die das Gitter überklettert hatten, widerrechtlich gebolzt. Um 14:14 Uhr rief ich die Polizei an.

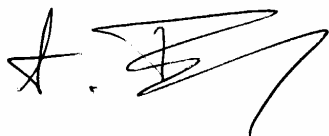
Der Dienstgruppenleiter der polizeilichen Leitstelle entschied, daß dies ein Einsatz für den 24-Stunden-Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes der Stadt Oberhausen sei. Es ist nämlich so, daß originär nicht die Polizei, sondern die Stadt Oberhausen dafür zuständig ist, bei Verstößen gegen die Ruhezeiten einzuschreiten. Dies ist Ihnen aus Gesprächen und Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberhausen bekannt. Die Polizei schreitet bei Störungen außerhalb der Nutzungszeiten des Bolzplatzes nur dann ein, wenn Hilfe von der originär zuständigen Behörde – der Stadt Oberhausen – nicht oder nicht rechtzeitig zu erwarten ist.

Da niemand einschritt und das widerrechtliche Bolzen mit hoher Lärmentwicklung weiterging, fragte ich um 14:55 bei der Polizei nach. Der Dienstgruppenleiter teilte mir mit, daß er um 14:30 Uhr Ihren Bereitschaftsbeamten verständigt habe.

Ich rief Ihren Mitarbeiter Reiner Süselbeck in seiner Wohnung an und fragte ihn, ob er heute Bereitschaftsdienst habe. Das gab Süselbeck nach einigem Hin und Her zu. Ich forderte ihn auf, zur Roßbachstraße zu kommen und die Störung zu beenden. Herr Süselbeck gab mir den nicht ernst gemeinten Ratschlag, ich solle die Polizei rufen. Die Polizei hatte ich bereits angerufen, und sie hatte Süselbeck eine halbe Stunde zuvor verständigt! Herr Süselbeck schnitt mir das Wort ab und legte auf. Als ich die Nummer erneut wählte, hob Frau Süselbeck ab. Sie behauptete, ihr Mann sei nicht zu Hause. Das war eine Minute nach dem vorigen Anruf!

Ihr Mitarbeiter Reiner Süselbeck läßt sich häufig zum Bereitschaftsdienst einteilen und bezieht dafür Zuwendungen von der Stadt Oberhausen, erbringt aber nicht die entsprechende Gegenleistung. Süselbeck nimmt gesundheitliche Schädigungen der Anwohner in Kauf. In mehreren Fällen ignorierte Süselbeck Hilferufe vom Bolzplatz Vennepoth. Nach einhelliger Meinung (Polizeipräsidium Oberhausen, Verwaltungsgericht Düsseldorf) war Süselbeck für die Einsätze zuständig.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



stadt oberhausen  
Der Oberbürgermeister

17.4.07

Herr  
**Alfred Bomanns**  
Roßbachstr. 15  
46149 Oberhausen

Sehr geehrter Herr Bomanns,

ich bestätige Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 13.4.07. Ich habe es zur Kenntnisnahme an die zuständige Fachverwaltung - Bereich 2-4 – mit heutigem Datum weitergeleitet.

Bezüglich einer Beantwortung verweise ich allerdings auf mein Schreiben vom 12.4.07.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wehling

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
02.06.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefax 0211 475 2671

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Reiner Süselbeck, Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Oberhausen

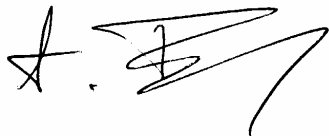
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Oberhausen weigert sich, meine beigefügte Dienstaufsichtsbeschwerde zu beantworten.

Ich beantrage, daß Sie die Stadt Oberhausen nun auffordern, die Dienstaufsichtsbeschwerde zu prüfen und mir das Ergebnis schriftlich mitzuteilen (siehe Bundesverfassungsgericht 1 BvR 162/51).

Wegen des bevorstehenden Verfahrens ... gegen Frau Miriam Tien und Frau Dr. Natascha Linzenich möchte ich Sie bitten, diese Mitarbeiterinnen **nicht mehr** mit meinem Anliegen zu betrauen.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns  
Anlage (1 Seite)



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2754

Fax 0211 475-2488

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstr. 15  
46149 Oberhausen

patrick.ebbing@brd.nrw.de

Zimmer 299/10

Auskunft erteilt:

Dr. Patrick Ebbing

Aktenzeichen

31.2

bei Antwort bitte angeben

### Diverse Eingaben

Ihr Schreiben vom 02.06.2007

Datum: 12.06.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Schreiben vom 29.01.2007 habe ich Ihnen abschließend mitgeteilt, dass Ihre diversen Eingaben in Oberhausener Spiel- und Bolzplatzangelegenheiten keinen Grund für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ergaben und ich das Verfahren als endgültig abgeschlossen ansehe. Seit dem haben Sie mich erneut mehrfach angeschrieben.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, mir als Kommunalaufsichtsbehörde auch künftig Durchschriften Ihres Schriftwechsels mit der Stadt Oberhausen zuzusenden. Soweit es hierbei aber inhaltlich um den Streit geht, welche Pflichten die Stadt Oberhausen in Bezug auf den Betrieb ihrer Spiel- und Bolzplätze den Grundstücksnachbarn gegenüber hat, werde ich auch weiterhin keine kommunalaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen; vielmehr verweise ich Sie und etwaig von Ihnen vertretene Grundstücksnachbarn der Stadt Oberhausen auf den Rechtsweg.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Das Obergerverwaltungsgericht Münster hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, die Kommunalaufsichtsbehörde dürfe nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, „nicht aber mit dem Ziele, einem einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.“ (OVG Münster, Urt. V. 21.01.1963, Az.: A 355/57)

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

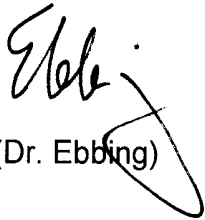
BIC: WELADED

Es ist dem Nachbarn eines städtischen Grundstücks möglich und zumutbar, die Zulässigkeit und Intensität der städtischen Grundstücksnutzung ggf. gerichtlich klären zu lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nicht die Aufgabe, neben den Gerichten – quasi als gebührenfreier „zweiter Rechtsweg“ – subjektiven Rechtsschutz sicherzustellen. Deshalb gibt es auch keinen Anspruch auf kommunalaufsichtliches Einschreiten.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen habe ich mein Ermessen abschließend dahingehend ausgeübt, in den diversen „Spielplatzangelegenheiten“ keine eigenen Maßnahmen zu veranlassen, sondern Sie und etwaige Sie in vergleichbaren Angelegenheiten bevollmächtigende Personen auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ebbing', with a large, sweeping flourish underneath.

(Dr. Ebbing)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
28.06.2007

Alfred Bomanns - Roßbachstr. 15 - 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigte Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

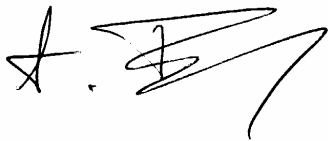
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

## **2. Zustellung am 27.07.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.



Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

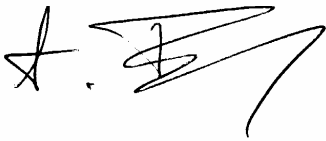
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **3. Zustellung am 30.08.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

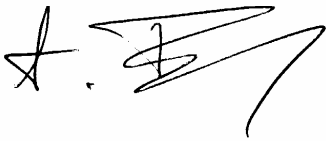
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

#### **4. Zustellung am 26.09.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

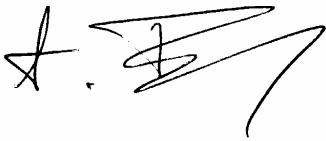
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **5. Zustellung am 24.10.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

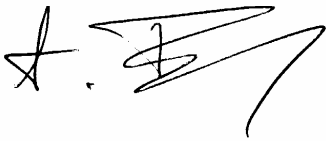
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstr. 15  
46149 Oberhausen

**Der Regierungsvizepräsident**

Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-2212  
Fax: 0211 475-2956  
E-Mail: [juergen.riesenbeck@brd.nrw.de](mailto:juergen.riesenbeck@brd.nrw.de)

### **Diverse Eingaben**

u.a. Ihre wiederholten Zustellungen Ihres Schreibens vom 04.08.2007 („2. Zustellung am 10.09.2007“, „3. Zustellung am 06.10.2007“) und Ihres Schreibens vom 26.06.2007 („4. Zustellung am 26.09.2007“)

Datum: 10.10.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

seit dem ersten Quartal 2005 haben Sie die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde mit diversen Auseinandersetzungen befasst, die Sie als Anlieger eines städtischen Spielplatzes mit der Stadt Oberhausen führen. Daneben waren Beschwerden von Ihnen auch bei weiteren Dezernaten meines Hauses anhängig. Zum Teil führen Sie auch Beschwerde bevollmächtigt von den Eheleuten Heidi und Heinz-Dieter Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen.

In der Sache geht es stets um die Frage, welche Pflichten die Stadt Oberhausen als Betreiberin des jeweiligen Spielplatzes Ihnen bzw. den Eheleuten Geiselbacher gegenüber als Spielplatzanliegern einzuhalten hat und wie sie die Einhaltung der Pflichten zu organisieren hat. Trotz vielfältiger Klärungsversuche mündet der Streit stets in Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden in Bezug auf den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Ihre Eingaben wurden zwar nicht zu Ihrer Zufriedenheit, jedoch nach meiner Auffassung umfassend und hinreichend beantwortet. Durch die von Ihnen vorgenommene Veröffentlichung des Schriftwechsels im Internet kann sich von dieser Tatsache – ebenso wie von Ihrem sonstigen „Agieren“ – jede/r Interessierte/r ein Bild machen.



Auch das Innenministerium hat Ihnen zwischenzeitlich zu den dort von Ihnen für die Eheleute Geiselbacher anhängig gemachten sechs Beschwerden abschließend mitgeteilt, dass es den seit 1999 bzw. 2005 mit der Stadt Oberhausen und meinem Hause geführten Schriftwechsel geprüft habe, diesen für ausreichend erachte und sich der von mir vertretenen Auffassung anschließe. Mit Schreiben vom 13.09.2007 teilt Ihnen das Innenministerium mit, dass es künftige Eingaben in der Angelegenheit nicht mehr beantworten werde. Dies entspricht inhaltlich meinem Schreiben vom 12.06.2007.

Ich nehme Ihre wiederholten „Zustellungen“ bereits beantworteter Vorgänge zum Anlass, Ihnen abschließend folgendes mitzuteilen:

Ich lehne die weitere Bearbeitung Ihrer sich inhaltlich stets wiederholenden Eingaben ab. Es gebietet auch meine Fürsorge und Höflichkeit gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sie nicht mit der Bearbeitung sich ständig wiederholender Vorlagen und Vorwürfe zu befassen. Auf die Möglichkeit, den sachlichen Hintergrund Ihrer Auseinandersetzungen mit der Stadt Oberhausen gerichtlich klären zu lassen, habe ich Sie mit Schreiben vom 12.06.2007 hingewiesen. Meine dort getroffene und begründete Entscheidung, nicht kommunalaufsichtsrechtlich einzugreifen, ist abschließend.

Dem Innenministerium habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

(Riesenbeck)

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herren Jürgen Büssow/Jürgen Riesenbeck  
Regierungspräsident/Regierungsvizepräsident  
Telefax 0211 475 2956

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T.S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J.R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R.S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.06.2007 gegen Herrn R.S.

Ihr Schreiben vom 30.10.2007

Sehr geehrter Herr Büssow! Sehr geehrter Herr Riesenbeck!

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung Düsseldorf die Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich jeder Bürger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Damit war spätestens ab diesem Zeitpunkt klar, daß sich die betroffene Familie Geiselbacher selbst beschwerte, mittels des Bevollmächtigten Bomanns.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht (s. o. Punkt 1.).
6. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12.12.2005, 13.12.2005, 14.12.2005, 18.04.2006, 24.04.2006, 15.03.2007, 16.03.2007, 13.04.2007 und 03.06.2007. Auch hier ging keine Antwort der Stadt Oberhausen ein. Hier blieb es ebenfalls beim Schreiben vom 13.12.2005, mit dem eine Beantwortung abgelehnt wurde (s. o. Punkt 2.).

Auch die Beschwerden, bei denen Familie Bomanns selbst betroffen ist (Bolzplatz Roßbachstraße), wurden nicht beantwortet.

Familie Geiselbacher und Familie Bomanns haben bis dato von der Stadt Oberhausen genau die Antwort bekommen, die sie bekommen hätten, wenn sie nicht betroffen wären: nämlich gar keine (s. o. Punkt 3.).

Von der Stadt Oberhausen bekommt man also keine Stellungnahme, wenn man nicht betroffen ist. Und wenn man doch betroffen ist? Richtig: dann bekommt man auch keine Antwort.

7. Ihre Mitarbeiter Miriam Tien, Dr. Natascha Linzenich und Dr. Patrick Ebbing haben bis heute nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen zu den Beschwerden inhaltlich Stellung nimmt (s. o. das ablehnende Schreiben vom 13.12.2005!).

8. Dr. Linzenich und Miriam Tien wandten als Amtsträger bei der Entscheidung einer Rechtssache geltendes Recht falsch an, zum Vorteil der Stadt Oberhausen und zum Nachteil der Familien Bomanns und Geiselbacher. Sie setzten sich über Artikel 17 des Grundgesetzes, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 162/51 und § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz hinweg. Sie taten dies nicht irrtümlich, sondern mit vollem Wissen.

9. Die Stadt Oberhausen weigerte sich, die Namen der Bereitschaftsbeamten offenzulegen, die nicht am Bolzplatz einschritten. Auch hier verstieß die Stadt gegen geltendes Recht. Miriam Tien und Dr. Linzenich blieben beharrlich untätig und forderten die Stadt nicht zur Preisgabe der Namen auf. Ich habe die Namen inzwischen über ein Gerichtsverfahren ans Licht gebracht. Ich brauchte dazu noch nicht einmal eine Vollmacht der Familie Geiselbacher. Unglaublich: Ihre Mitarbeiterinnen enthielten den *Betroffenen* und *Geschädigten* selbst Daten vor, die jeder Außenstehende erfahren darf! Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sind für Dr. Linzenich und Miriam Tien Fremdwörter.

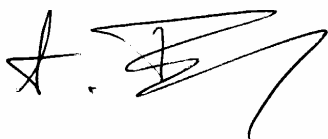
10. Sie, Herr Riesenbeck, fühlen sich als stellvertretender Behördenleiter nun berufen, Ihre Bediensteten in Schutz zu nehmen. Bedienstete wohlgemerkt, die sich nicht an Recht und Gesetz halten (s. o.). Sie sprechen von Fürsorge für Ihre Mitarbeiter. Die betroffenen Bürger klammern Sie aus Ihren Betrachtungen aus. Sie wollen den Eindruck erwecken, Ihre Mitarbeiter seien die Geschädigten und nicht die Familien Geiselbacher und Bomanns.

Sie beschwerten sich darüber, daß ich Ihnen Post zustelle und Sie an unerledigte (s. o. 7.!) Verfahren erinnere. Was wollen Sie mit Ihrem Brief erreichen? Sollen wir freiwillig auf unser grundgesetzlich verbrieftes Petitionsrecht verzichten? Es sind Ihre Bediensteten Dr. Linzenich, Miriam Tien und Dr. Patrick Ebbing, die dem Abschluß unseres Schriftverkehrs im Weg stehen, denn sie fordern die Stadt Oberhausen nicht zur Stellungnahme auf (siehe oben Punkt 2.).

Es steht gar nicht in meiner Macht, den begonnenen Schriftverkehr zu beenden, bevor mir eine inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen vorliegt (die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnt wurde, s. o. Punkt 2.). Mit jedem mißachteten Empfang meiner Anträge laden Ihre Mitarbeiter mehr Schuld auf sich.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

## **6. Zustellung am 21.11.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

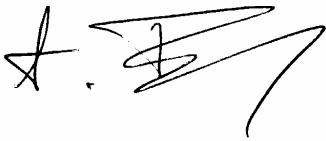
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **7. Zustellung am 19.12.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

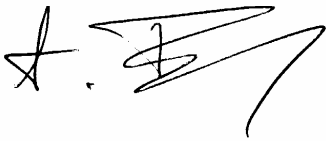
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **8. Zustellung am 16.01.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.



Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

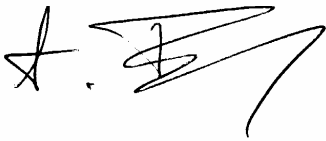
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **9. Zustellung am 14.02.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

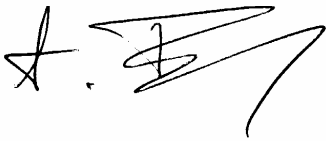
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **10. Zustellung am 14.03.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

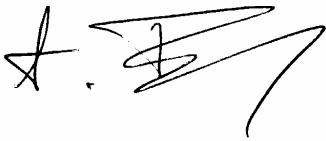
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

### **11. Zustellung am 12.04.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.

Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

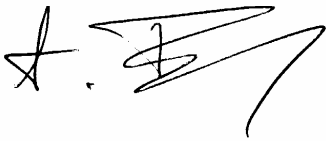
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Dr. Patrick Ebbing

Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T. S.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J. R.  
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R. S.  
Meine Schreiben vom 16.05.2007 und 02.06.2007  
Ihr Schreiben vom 12.06.2007

## **12. Zustellung am 07.05.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ebbing!

Mit meinen obengenannten Schreiben hatte ich bei der Bezirksregierung beantragt, daß sie die Stadt Oberhausen auffordert, die vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerden zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

In Ihrem Antwortschreiben verweisen Sie uns auf den Rechtsweg. Wir sollen also gegen die Zulässigkeit der Bolzplätze bzw. die Intensität der Nutzung klagen. Sie lehnen es ab, die Stadt Oberhausen zu veranlassen, zu den Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich können wir vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bolzplätze klagen und werden es wahrscheinlich auch demnächst tun. Das ist uns seit langem bekannt; aber eine Klage will gut vorbereitet sein.

Das hat aber nichts mit den bereits begangenen Dienstpflichtverletzungen zu tun!

Ihre Ausführungen gehen am Thema vorbei.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein an die übergeordnete Behörde gerichteter Antrag, eine Entscheidung oder ein Verhalten eines Beamten in bezug auf seine Person sachlich oder dienstrechtlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

In den vorliegenden Fällen geht es um die Entscheidung der Beamten, die von der Polizei benachrichtigt wurden und den Einsatz verweigerten, obwohl sie dafür zuständig waren. Diese Dienstpflichtverletzungen haben stattgefunden.

Anders gesagt: Die Stadt Oberhausen könnte morgen alle Bolzplätze schließen, dann wären zukünftige Störungen abgestellt, aber die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Dienstpflichtverletzungen würde trotzdem noch ausstehen. Die Amtspflichtverletzungen (verweigerter Einsätze) können durch eine künftige Schließung der Bolzplätze nicht rückgängig gemacht werden. Anwohner wurden gesundheitlich geschädigt. Es ist unumstritten, daß Lärm krank macht. Dienstrechtliche Konsequenzen gegen die Beamten kommen in Frage. Es besteht Wiederholungsgefahr.



Wenn sich der Prozeß gegen den Bolzplatz über ein, zwei oder drei Jahre hinzieht, ist es doch unerläßlich, daß die Ordnungskräfte inzwischen bei Ruhestörungen zum Bolzplatz kommen und daß der Oberbürgermeister sich dazu äußert, ob er sie dazu verpflichten möchte.

Ich habe die Bezirksregierung **nicht** gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, ihre Bolzplätze zu schließen, anders zu betreiben oder die Ordnungskräfte zum Bolzplatz zu schicken. Diese Anträge könnten in der Tat Gegenstand des von Ihnen vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens sein, mit dem die Bezirksregierung nichts zu tun hätte.

Ich habe die Bezirksregierung vielmehr gebeten, die Stadt Oberhausen aufzufordern, die Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Dies ist Ihre ureigene Pflicht als kommunale Aufsichtsbehörde!

Am 22.04.1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

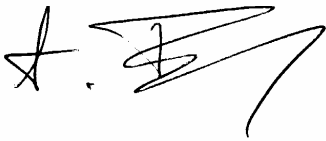
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Auf Ihrer eigenen Internetseite steht unter dem Stichwort „Eingaben und Beschwerden im kommunalen Bereich“:

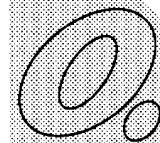
„Nach der Gemeindeordnung für das Land NRW ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte (d. h. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat) Dienstvorgesetzter der bei einer Kommune beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. In dieser Eigenschaft hat er/sie auch über eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten zu entscheiden.“

Ich erhalte also meinen Antrag aufrecht, daß Sie Oberbürgermeister Klaus Wehling nun dazu auffordern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1  
Telex 85 68 98  
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtsparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

## Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Schreiben vom 13. April 2007 und vom 03. Juni 2007 haben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dienstkräfte der Stadt Oberhausen erhoben, die hier am 08. April bzw. am 03. Juni 2007 zum Bereitschaftsdienst zur allgemeinen Gefahrenabwehr eingesetzt waren.

Beiden Beschwerden lag derselbe Sachverhalt zugrunde, nämlich dass auf einem neben Ihrem Grundstück gelegenen städtischen Bolzplatz von Kindern und Heranwachsenden sonntags Fußball gespielt wurde, nachdem diese Personen das umzäunte Gelände durch Übersteigen des Stahlgitterzaunes widerrechtlich betreten hatten.

Ihre Beschwerden richteten sich dagegen, dass meine Mitarbeiter nicht eingeschritten sind.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden weise ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zurück. Ich kann kein dienstliches Fehlverhalten meiner Mitarbeiter feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ohletz

Fachbereich 2-4-10  
Allgemeine Ordnungs-  
angelegenheiten  
Kommunaler  
Ordnungsdienst  
Verkehrsüberwachung

Datum  
14.05.2008

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
2-4-10-10/Bo

Durchwahl  
0208/825-2538

Telefax  
0208/825-5325

E-Mail  
josef.roguski@  
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstraße 66

Bearbeiter  
Herr Roguski

Zimmer Nr.  
B 413